



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION FREIBURG

- Bereich Tübingen -

BEKANNTMACHUNG

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Umweltverträglichkeitsprüfung für natur-/ artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich "Ölkofer Ried", Gmkg. Herbertingen, Gmkg. Hohentengen;

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Offenlage des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Berichts (UVP-Bericht)

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“, bestehend aus den Verbandsmitgliedern Stadt Mengen, Gemeinde Hohentengen, Gemeinde Herbertingen und Stadt Scheer, plant die Entwicklung von drei interkommunalen Industrie- und Gewerbegebieten „IGI DOS West“ (Gmkg. Mengen), „IGI DOS Ost“ (Gmkg. Herbertingen), IGI DOS Mitte (Gmkg. Hohentengen).

Durch die vorgesehenen Planungen werden natur-/artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen u.a. für den großen Brachvogel erforderlich.

Hierzu soll auf einer Fläche von ca. 17,2 ha (Gmkg. Herbertingen Teilflächen Flstk. 2024/2, 1990, ca. 14,4 ha; Gmkg. Hohentengen Teilfläche Flstk. 4121, ca. 2,8 ha) in Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG eingegriffen werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für das vorliegende Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von mehr als 10 ha Wald - gemäß § 6 UVPG und Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 9 LWaldG von der Körperschaftsforstdirektion Freiburg nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht), in dem gemäß § 16 UVPG die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt werden, und die übrigen Unterlagen liegen im Zeitraum vom

27.05.2024 bis einschließlich 26.06.2024

an nachfolgenden Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus:

- Regierungspräsidium Freiburg - Abt. Forstdirektion, Dienstgebäude: Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg (Zimmer Nr. 801)
- Rathaus der Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen (Sekretariat Bürgermeister)
- Rathaus der Gemeinde Hohentengen, Steige 10, 88367 Hohentengen (Zimmer 2.13 – Hauptamt)

Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienstzeiten nur nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden bei: Frau Schreiber (Tel.: 07586 9208-11) in der Gemeinde Herbertingen und Herrn Bea (Tel.: 07572 7602-213) in der Gemeinde Hohentengen.

Zusätzlich können die ausgelegten Unterlagen ab Beginn der Offenlage am **27.05.2024** auch auf dem zentralen UVP-Portal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> eingesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 UVPG hat die Körperschaftsforstdirektion Freiburg die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen anzuhören.

Durch das forstrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Zulässigkeit der geplanten Waldumwandlung unter Berücksichtigung der Umweltbelange geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung **ausschließlich die umweltrelevanten Auswirkungen der Waldumwandlungen für die natur-/und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich "Ölkofer Ried"** geprüft werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben (geplante Waldumwandlung) berührt werden, kann gemäß § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 21 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und somit bis zum **27.07.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben benannten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen und die volle Anschrift des sich Äußernden enthalten. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie beschränkt sich jedoch auf die Änderungen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Äußerungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Es wird hiermit auf die Einhaltung der DSGVO und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage der Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Diese ist auf der Homepage <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> abrufbar.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben werden in einem Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 LVwVfG

**am 10.09.2024 (Ort: Rathaus Herbertingen, Sitzungssaal, 2 OG)
Holzgasse 6, 88518 Herbertingen, Zeit: 10:00 – 14:00 Uhr)**

mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 LVwVfG

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- b) durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten nicht erstattet werden können;

- c) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid mit seiner Begründung zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg und Regierungspräsidium Tübingen sowie auf dem zentralen Internetportal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Freiburg, den 29.04.2024